Hauptsatzung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

vom 17. Dezember 2008

zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29. September 2026 (DTBl. 11/2026, S. 1571)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Kammerangehörige
§ 3 Freiwillige Kammermitglieder
§ 4 Organe der Kammer
§ 5 Wahl der Kammerorgane
§ 6 Kammerversammlung
§ 7 Einberufung der Kammerversammlung
§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Kammerversammlung
§ 9 Wahl des Vorstands, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten
§ 10 Kammervorstand
§ 11 Geschäftsführung des Kammervorstandes
§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Kammervorstandes
§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kammervorstandes; Sitzungen
§ 14 Neuwahl des Kammervorstandes
§ 15 Präsidentin oder Präsident
§ 16 Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten
§ 17 Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
§ 18 Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse
§ 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Ausschüsse; Sitzungen
§ 20 Geschäftsstelle
§ 21 Untergliederungen in Bezirks- und Kreisstellen
§ 22 Kreisstelle
§ 23 Bezirksstelle
§ 24 Information der Präsidentin oder des Präsidenten
§ 25 Ehrenamtliche Tätigkeit in den Ausschüssen und den Untergliederungen
§ 26 Dienstsiegel und Bekanntmachung
§ 27 Haushalt
§ 28 Inkrafttreten

§ 1
Name und Sitz

(1) Die Tierärztekammer Westfalen-Lippe ist die berufliche Vertretung der Tierärztinnen/Tierärzte für den Landesteil Westfalen-Lippe im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Tierärztekammer Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sitz der Tierärztekammer Westfalen-Lippe ist Münster (Westf.).

§ 2
Kammerangehörige

(1) Der Tierärztekammer gehören alle Tierärztinnen/Tierärzte an, die in dem Landesteil Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind diejenigen, die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind (§ 2 Abs. 1 HeilBerG).

(2) Neu hinzuziehende Tierärztinnen/Tierärzte haben sich innerhalb eines Monats bei der Geschäftsstelle der Tierärztekammer Westfalen-Lippe unter Beifügung der gesetzlich erforderlichen Berechtigungsnachweise anzumelden.

§ 3
Freiwillige Kammermitglieder

(1) Kammerangehörige, die ihre heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegen oder dort ihren gewöhnliche Aufenthalt nehmen ohne ihren Beruf auszuüben, können auf Antrag freiwillige Mitglieder der Tierärztekammer Westfalen-Lippe werden. Sie erhalten den Status eines außerordentlichen freiwilligen Kammermitgliedes.

(2) Die freiwillige Kammermitgliedschaft in der Tierärztekammer Westfalen-Lippe begründet im Vergleich zu der Pflichtmitgliedschaft nur die nachfolgend geregelten Rechte und Pflichten.

(3) Die freiwilligen Mitglieder werden analog zu § 5 HeilBerG NRW in ein Verzeichnis der freiwilligen Mitglieder aufgenommen.

(4) Den freiwilligen Mitgliedern steht weder das aktive noch das passive Wahlrecht bei den Kammerwahlen zu.

§ 4
Organe der Kammer

(1) Organe der Tierärztekammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand,
3. die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die Amtsdauer der Organe beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Sie endet mit Ablauf der Wahlperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Kammervorstand und die Präsidentin oder der Präsident führen nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte weiter, bis die neuen Organe die Geschäftsführung übernommen haben.

§ 4a
Amtszeitbegrenzung

(1) Für alle Mitglieder des Kammervorstands (einschließlich Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in) gilt eine Amtszeitbegrenzung auf drei aufeinanderfolgende Wahlperioden (insgesamt maximal fünfzehn Jahre).

(2) Für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eines Fachausschusses mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses gilt eine Amtszeitbegrenzung auf drei aufeinanderfolgende Wahlperioden.

(3) Die Amtszeitbegrenzung gilt getrennt für die Funktionen. Ein Wechsel zwischen diesen Funktionen bewirkt jeweils einen Neubeginn der Amtszeitberechnung.

(4) Nach drei aufeinanderfolgenden Wahlperioden kann eine weitere Kandidatur nur mit Begründung erfolgen und bedarf der Zustimmung der Kammerversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

(5) Nach Ablauf der zulässigen Amtszeit ist eine erneute Kandidatur erst wieder möglich, wenn mindestens zwei Wahlperioden (zehn Jahre) pausiert wurde.

(6) Die Regelung zur Amtszeitbegrenzung gilt auch für die kommissarische Berufung in ein Amt, sofern die kommissarische Amtszeit länger als 18 Monate beträgt.

§ 5
Wahl der Kammerorgane

Die Wahlen für die Organe der Tierärztekammer erfolgen nach den Vorschriften des HeilBerG und der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Wahlordnung.

§ 6
Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung sorgt im Rahmen der Satzung dafür, dass die der Tierärztekammer gestellten Aufgaben verwirklicht werden. Sie fasst die erforderlichen Beschlüsse und überwacht ihre Durchführung.

(2) Die Kammerversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über

- die Hauptsatzung
- die Gebührenordnung
- die Beitragsordnung
- den Haushaltsplan und
- die sonstigen Satzungen.

2. Entgegennahme des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung, Beschluss hierüber zu fassen und Entlastung zu erteilen.

3. Wahl des Vorstands, der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.

(3) Die Kammerversammlung kann eine/einen Präsidentin/Präsidenten, die/der mindestens drei Wahlperioden der Kammerversammlung hindurch das Präsidentenamt geführt hat, zur/zum Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 7
Einberufung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder es beantragt oder der Vorstand es beschließt. Die Einladung zur Kammerversammlung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform zu übersenden.

(2) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich. In Sitzungen nach Absatz 3 ist den Kammerangehörigen für die Sitzungsteilnahme Zugang zur Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen; für den Zugang ist die vorherige Anmeldung spätestens drei Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle erforderlich. Gegenstände, die sich zur öffentlichen Beratung nicht eignen, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wenn die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung dies verlangt.

(3) Auf Beschluss des Kammervorstandes kann die Sitzung als Audio- und/oder Videokonferenz durchgeführt werden. Mitschnitte sind nur zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig.

§ 8
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Kammerversammlung

(1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (§ 20 Abs. 2 des HeilBerG).

(2) Die Kammerversammlung kann auch ohne Sitzung auf Beschluss des Kammervorstandes im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe von Anlage 1 Beschlüsse fassen.

(3) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst,

soweit nicht das Gesetz oder die Hauptsatzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Stimmenthaltung ist statthaft. Stimmenthaltungen dürfen weder den Ja- noch den Nein-Stimmen hinzugezählt werden. Sie gelten jedoch als abgegebene gültige Stimmen. Abgestimmt wird durch Handzeichen, schriftlich durch Stimmzettel oder auf elektronische Art und Weise. Die Abstimmung durch Stimmzettel oder auf elektronische Art und Weise kann auch geheim erfolgen. Die Art der Abstimmung nach den Sätzen 6 und 7 wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten festgelegt, soweit die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung nicht eine andere Art der Abstimmung verlangt. Sollte die Präsidentin oder der Präsident die Art der Abstimmung nicht festlegen, werden die Abstimmungen mittels Handzeichen durchgeführt.

(4) Für die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist die zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

§ 9
Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten

(1) Die Kammerversammlung wählt den Vorstand, die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus den Reihen der Mitglieder der Kammerversammlung in geheimer Wahl schriftlich durch Stimmzettel oder auf elektronische Art und Weise für die Dauer von fünf Jahren. Die Art der Abstimmung nach Satz 1 wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten festgelegt, soweit die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht eine andere Art der Abstimmung verlangt.

(2) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Falls sie nicht erreicht wird, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Wird auch im zweiten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei erforderlich werdenden weiteren Wahlgängen die einfache Stimmenmehrheit.

§ 10
Kammervorstand

Der Kammervorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und mindestens drei Beisitzern. Die endgültige Zahl bestimmt die Kammerversammlung. Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes der Tierärztekammer ist zusätzlich ständiges Mitglied des Kammervorstandes.

§ 11
Geschäftsführung des Kammervorstandes

Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer. Er wird nach Bedarf von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen; er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

§ 12
Aufgaben und Befugnisse des Kammervorstandes

(1) Der Kammervorstand ist zur Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten befugt, die nicht durch das Gesetz, diese Satzung oder einen Beschluss der Kammerversammlung, der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Kammerversammlung vorbehalten sind. Der Kammervorstand hat folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung zur Kammerversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,

2. die Vorlage des Haushaltsplanes, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Kammerversammlung,

3. die Bearbeitung der von den Ausschüssen vorgelegten Anträge,

4. die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers; über die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers durch den Vorstand ist die Kammerversammlung unverzüglich in Kenntnis zu setzen,

5. die Entscheidung über die Dienstverhältnisse der Bediensteten der Kammer in Anlehnung an die tarifrechtlichen Bestimmungen,

6. die Fortbildung der Berufsangehörigen zu fördern und hierzu besondere Veranstaltungen (Fortbildungskurse usw.) durchzuführen, wobei Wünsche der einzelnen Berufsgruppen möglichst berücksichtigt werden sollen,

7. Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 71 Abs.1 des HeilBerG) wegen der Verletzung der Berufspflichten zu stellen, wenn die Art der Verletzung der Berufspflichten es erfordert.

(2) In Angelegenheiten und bei Gutachten von überörtlicher oder grundsätzlicher Bedeutung ist Übereinstimmung mit der Tierärztekammer Nordrhein anzustreben.

§ 13
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kammervorstandes; Sitzungen

(1) Der Kammervorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen ist das Ergebnis der Ja- und Nein- Stimmen maßgebend ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenthaltungen.

(2) Die Sitzungen des Kammervorstandes werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt. Die Teilnahme an Sitzungen des Kammervorstandes kann in begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten mittels einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, wenn diesem Verfahren nicht mehrheitlich schriftlich oder in Textform innerhalb der in der Sitzungseinladung gesetzten angemessenen Frist widersprochen wird. Für die dem Protokoll beizufügende Anwesenheitsliste bestätigen die Teilnehmer ihre Sitzungsteilnahme in

Textform. Die Teilnehmer der Sitzung haben sicherzustellen, dass unbefugte Dritte vom Inhalt und Verlauf der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist nur zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig. Beschlüsse, die während einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, sind nur gültig, wenn diese nach Maßgabe des Absatzes 3 gefasst werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 können auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten Beschlüsse des Kammervorstandes auch ohne Anwesenheit der Mitglieder im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall werden die Mitglieder des Vorstandes durch die Präsidentin oder den Präsidenten schriftlich oder in Textform über die anstehende Beschlussfassung sowie das Beschlussverfahren informiert und zur Stimmabgabe innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert. Für die Beschlussfassung ist mindestens die fristgerechte Stimmabgabe von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder geben ihre Stimme in Textform oder Schriftform ab. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 14
Neuwahl des Kammervorstandes

Eine Neuwahl des Kammervorstandes ist schon vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn die absolute Mehrheit der Kammerversammlung dieses verlangt (§ 24 Abs. 4 des HeilBerG) oder der Vorstand zurücktritt.

§ 15
Präsidentin oder Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident ist die/der Vorsitzende der Kammerversammlung und des Kammervorstandes. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung oder bei einer Niederlegung des Amtes nach
§ 17 der Satzung wird sie/er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

§ 16
Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin/Der Präsident hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Tierärztekammer,

2. die Erledigung der laufenden Geschäfte der Kammer und die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung,

3. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Kammerversammlung und des Kammervorstandes,

4. die Erledigung von Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Kammervorstand nicht vorgelegt werden können; über das von dem Präsidenten Veranlasste ist jedoch dem Kammervorstand in der nächsten Sitzung zu berichten und

die Billigung seiner Entscheidung einzuholen,

5. die oberste Dienstaufsicht über die Kammerbediensteten,

6. zu jeder Kammerversammlung die Aufsichtsbehörde einzuladen,

7. den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr alljährlich zusammenzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen,

8. Beilegung von Streitfällen zwischen Kammerangehörigen auf gütlichem Wege zu versuchen,

9. Die Ausfertigung von Satzungen sowie die Einholung der erforderlichen Genehmigungen hierzu.

(2) Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kammervorstands unterzeichnet sind.

§ 17
Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

Eine Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn mindestens eine absolute Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Kammerversammlung es verlangt oder wenn die Präsidentin oder der Präsident ihr/sein Amt niederlegt.

§ 18
Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse

(1) Die Kammerversammlung bildet zur Vorbereitung für die Dauer der Wahlperiode Ausschüsse. Der Kammervorstand kann weitere Sonder- oder Arbeitsausschüsse bilden. Für Fragen der Fürsorgeeinrichtungen und für Versorgungsfragen für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder wird ein ständiger Ausschuss gebildet.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten Sachverständige hinzuziehen. Die Sachverständigen brauchen nicht Mitglieder der Kammerversammlung zu sein.

(3) Die Ausschüsse haben die ihnen von der Kammerversammlung oder vom Kammervorstand übertragenen Aufgaben zu bearbeiten. Im Übrigen erledigen die Ausschüsse ihre Arbeiten nach eigenem Ermessen.

(4) Die Ausschüsse haben dem Vorstand und der Kammerversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie können Anträge einbringen.

(5) Die Zahl der Ausschussmitglieder bestimmt die Kammerversammlung oder der Kammervorstand.

(6) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

(7) Die Ausschusssitzungen werden im Auftrage der/des Ausschussvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Geschäftsstelle der Tierärztekammer einberufen.

(8) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Präsidentin/Der Präsident hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Er kann die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Kammervorstandes mit der Vertretung beauftragen.

§ 19
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Ausschüsse; Sitzungen

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Bei Abstimmungen ist das Ergebnis der Ja- und Nein- Stimmen maßgebend, ohne Rücksicht auf
die Zahl der Stimmenthaltungen.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt. Die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse kann in begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden mittels einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, wenn diesem Verfahren nicht mehrheitlich schriftlich oder in Textform innerhalb der in der Sitzungseinladung gesetzten angemessenen Frist widersprochen wird. Für die dem Protokoll beizufügende Anwesenheitsliste bestätigen die Teilnehmer ihre Sitzungsteilnahme in Textform. Die Teilnehmer der Sitzung haben sicherzustellen, dass unbefugte Dritte vom Inhalt und Verlauf der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist nur zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig. Beschlüsse, die während einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, sind nur gültig, wenn diese nach Maßgabe des Absatzes 5 gefasst werden.

(5) Abweichend von Absatz 1 können auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden Beschlüsse der Ausschüsse auch ohne Anwesenheit der Mitglieder im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall werden die Mitglieder der Ausschüsse durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich oder in Textform über die anstehende Beschlussfassung sowie das Beschlussverfahren informiert und zur Stimmabgabe innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert. Für die Beschlussfassung ist mindestens die fristgerechte Stimmabgabe von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder geben ihre Stimme in Textform oder Schriftform ab. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 20
Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte werden von der Geschäftsstelle erledigt.

(2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer der Tierärztekammer wird nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 vom Kammervorstand bestellt. Sie/Er führt die Bezeichnung Hauptgeschäftsführer.

(3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den geltenden Gesetzen sowie nach den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten und des Kammervorstandes. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Tierärztekammer.

(4) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen der Kammerversammlung, des Kammervorstandes und nach Möglichkeit auch der Ausschüsse teilzunehmen. Auf ihren/seinen Wunsch ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.

§ 21
Untergliederungen in Bezirks- und Kreisstellen

(1) Als Untergliederungen sind nach Bedarf Bezirksstellen und grundsätzlich Kreisstellen zu errichten.

(2) In den Regierungsbezirken sind nach Bedarf Bezirksstellen, in den Kreisen bzw. kreisfreien Städten sind Kreisstellen zu bilden.

(3) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Tierärztekammer.

(4) Die Untergliederungen sind keine selbständigen Organe der Tierärztekammer.

(5) Die Untergliederungen haben in ihrem Bereich die Tierärztekammer nach deren Weisung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere führen sie folgende Aufgaben durch:

1. Pflege und Regelung der Beziehung der Kammerangehörigen untereinander,

2 Erörterung aller beruflichen Probleme mit den Tierärztinnen/Tierärzten der Untergliederungen und Weiterleitung ihrer Wünsche an den Kammervorstand,

3. Fortbildungswesen,

4. Durchführung des Meldewesens nach § 5 des HeilBerG.

(6) Die Verteilung der in § 21 Abs. 5 genannten Aufgaben auf die Kreis- und Bezirksstellen regelt der Kammervorstand.

(7) Die Anordnungen der Kammerorgane sind von den Untergliederungen durchzuführen.

§ 22
Kreisstelle

(1) Die Kreisstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch den Kreisstellenvorstand.

(2) Der Kreisstellenvorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern, die auf die Dauer von fünf Jahren durch die Kreisstellenversammlung, die alle Kammerangehörigen aus dem Bereich der Kreisstelle umfasst, gewählt werden. Die Wahl des Kreisstellenvorstandes hat jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Neuwahl der Kammerversammlung zu erfolgen.

(3) Die Kreisstellenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlussfähig. Über gestellte Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Abstimmungen ist das Ergebnis der Ja- und Nein-Stimmen maßgebend ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenthaltungen.

(4) Die Sitzungen der Kreisstelle werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt. Die Teilnahme an Sitzungen der Kreisstelle kann in begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden mittels einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, wenn diesem Verfahren nicht mehrheitlich schriftlich oder in Textform innerhalb der in der Sitzungseinladung gesetzten angemessenen Frist widersprochen wird. Für die dem Protokoll beizufügende Anwesenheitsliste bestätigen die Teilnehmer ihre Sitzungsteilnahme in Textform. Die Teilnehmer der Sitzung haben sicherzustellen, dass unbefugte Dritte vom Inhalt und Verlauf der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist nur zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig. Beschlüsse, die während einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, sind nur gültig, wenn diese nach Maßgabe des Absatzes 5 gefasst werden.

(5) Abweichend von Absatz 3 können auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden Beschlüsse der Kreisstelle auch ohne Anwesenheit der Mitglieder im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall werden die Mitglieder der Kreisstelle durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich oder in Textform über die anstehende Beschlussfassung sowie das Beschlussverfahren informiert und zur Stimmabgabe innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert. Beschlüsse sind unabhängig von der Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gültig. Die Mitglieder geben ihre Stimme in Textform oder Schriftform ab. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 23
Bezirksstelle

(1) Die Bezirksstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch

1. die Bezirksstellenversammlung,

2. den Bezirksstellenvorstand.

(2) Die Bezirksstellenversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Kreisstellenvorstände aus dem Bereich der Bezirksstelle.

(3) Die Kreisstellenvorsitzenden können sich auf der Bezirksstellenversammlung durch einen ihrer Beisitzer vertreten lassen.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 21 Abs. 5 sinngemäße Anwendung.

(5) Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Bezirksstellenvorstandes, dessen Wahl und die Wahl des Bezirksstellenvorsitzenden erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren durch die Bezirksstellenversammlung. Die Wahl des Bezirksstellenvorstandes und des Bezirksstellenvorsitzenden hat jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Neuwahl der Kammerversammlung zu erfolgen.

§ 24
Information der Präsidentin oder des Präsidenten

Über alle Sitzungen der Kreis- und Bezirksstellenversammlungen ist die Präsidentin oder der Präsident rechtzeitig vorab zu informieren.

§ 25
Ehrenamtliche Tätigkeit in den Ausschüssen und den Untergliederungen

(1) Die Tätigkeit in den Organen der Kammer, in den Ausschüssen und den Untergliederungen ist ehrenamtlich.

(2) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Kammerorgane sowie der Ausschüsse Aufwandsentschädigung, Tagegelder und Reisekosten nach den Beschlüssen der Kammerversammlung.

§ 26
Dienstsiegel und Bekanntmachung

(1) Die Tierärztekammer führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel in abgewandelter Form mit der Inschrift im oberen Halbkreis "Tierärztekammer Westfalen-Lippe".

(2) Die Satzungen, die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung sind im "Deutschen Tierärzteblatt" zu verkünden und treten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die Bekanntmachungen der Tierärztekammer sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem beauftragten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(4) Die Beauftragung ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten vorzunehmen.

(5) Die Bekanntmachungen werden im "Deutschen Tierärzteblatt" veröffentlicht.

§ 27
Haushalt

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28
Inkrafttreten

Änderungen dieser Satzung treten am Ersten des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

§ 1 Grundsatz

Beschließt die Kammerversammlung im schriftlichen Verfahren, gilt § 8 der Hauptsatzung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Aufforderung zur Stimmabgabe

(1) Die Präsidentin oder der Präsident fordert die Mitglieder der Kammerversammlung zur Stimmabgabe in Schrift- oder Textform auf. In der Aufforderung ist ein Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem die Stimme bei der Tierärztekammer Westfalen-Lippe eingegangen sein muss. Der Zeitraum zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Zeitpunkt bis zu dem die Stimme bei der Tierärztekammer Westfalen-Lippe eingegangen sein muss, darf zwei Wochen nicht unterschreiten. Ebenfalls ist auf das Verfahren, die Form und die Frist für die Stimmabgabe hinzuweisen.

(2) Der Aufforderung zur Stimmabgabe sind die erforderlichen Abstimmungsunterlagen beizufügen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Abweichend von § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung sind Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme fristgerecht abgibt.

§ 4 Stimmabgabe

(1) Die Abstimmung erfolgt per Brief.

(2) Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe ist den Mitgliedern der Kammerversammlung ein Stimmzettel zu übersenden. Die Mitglieder der Kammerversammlung geben ihre Stimme auf dem Stimmzettel ab, unterschreiben den Stimmzettel und übersenden ihn so rechtzeitig an die Tierärztekammer, dass der Stimmzettel vor Ablauf der festgelegten Abstimmungsfrist eingeht.

§ 5 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Auszählung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

(2) Bei der Auszählung bleiben Stimmen, die ungültig sind, unberücksichtigt.

Eine Stimme ist ungültig, wenn

- sie nicht innerhalb der festgelegten Frist abgegeben wurde,

- der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist,

- die Stimmabgabe einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält

- der Stimmzettel nicht unterschrieben ist.

(3) Über das Ergebnis der Auszählung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 6 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Die Präsidentin oder der Präsident übersendet das Abstimmungsergebnis den Mitgliedern der Kammerversammlung und der Aufsichtsbehörde in Text- oder Schriftform.